

(2) Personen, die Strandgut im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Dienstpflicht finden, haben keinen Anspruch auf Entgelt.

## §18

**Benachrichtigungen der diplomatischen Vertretungen**

Wird Bürgern anderer Staaten oder Fahrzeugen anderer Staaten Hilfe geleistet oder sind Verfügungsrechte anderer Staaten beteiligt, ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich zu benachrichtigen, das die weitere Information veranlaßt. Soweit Konsularverträge der Deutschen Demokratischen Republik mit den betreffenden Staaten bestehen, ist die entsprechende Vertretung direkt durch das Seefahrtsamt zu benachrichtigen.

## §19

**Vermögensrechtliche Streitigkeiten**

(1) Vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, entscheiden die Gerichte bzw. das Staatliche Vertragsgericht.

(2) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Beteiligten anderer Staaten entscheiden die Gerichte.

## §20

**Beschwerderecht**

(1) Gegen Entscheidungen des Seefahrtsamtes gemäß den §§ 5, 7, 9, 16 und 17 kann Beschwerde eingelegt werden. In den Fällen des § 17 ist die Beschwerde nur gegen die Entscheidung über die Höhe des Entgeltes zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Seefahrtsamt einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Seefahrtsamt kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahme gemäß den §§ 9 und 16 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

## §21

**Zusammenarbeit mit anderen Organen**

(1) Zur Sicherung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben ist der Leiter des Seefahrtsamtes zur Zusammenarbeit und Koordinierung der Aufgaben mit den Schutz- und Sicherheitsorganen und anderen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Re-

publik verpflichtet. Die Zusammenarbeit und Koordinierung der Aufgaben hat auf der Grundlage von Vereinbarungen zu erfolgen.

(2) Die Weisungsbefugnisse gemäß § 5 Absätze 1 und 2 sowie § 7 Abs. 2 gelten nicht gegenüber Kräften und Fahrzeugen der Schutz- und Sicherheitsorgane.

## §22

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) der Meldepflicht gemäß § 3 oder

b) den Weisungen des Seenotrettungsdienstes gemäß § 5 Absätze 1 und 2

nicht nachkommt, kann, sofern nicht strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. a sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

## §23

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

## §24

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. November 1972 sind nicht mehr anzuwenden:

a) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften, die die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut zum Inhalt haben,

b) alle von den ehemaligen Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Rechtsvorschriften, die die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut zum Inhalt haben.

Berlin, den 29. August 1972

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t